



## Beihilfeeinschränkungen im ambulanten Bereich

### ✓ **Zahnersatz**

Besonders berechnete Material- und Laborkosten bei Zahnersatz sind nur zu 60 % beihilfefähig. Bei einem Rechnungsbetrag von 5.000 Euro und einem Bemessungssatz von 50 % beträgt die Beihilfe nur 1.500 Euro (50 % von 3.000 Euro). Bei der Beihilfe entsteht so eine Lücke von 1.000 Euro.

Aufwendungen für Zahnersatz sind bei Volljährigen erst nach einem Jahr beihilfefähig.

### ✓ **Sehhilfen (Brillengestelle, Brillengläser und Kontaktlinsen)**

Hierfür gelten feste Beträge, die meistens nicht die entstandenen Kosten decken. Für Brillengestelle wird keine Beihilfe mehr gewährt.

### ✓ **Behandlung durch Heilpraktiker**

Beihilfefähig ist die Behandlung durch Heilpraktiker nur bis zu festen Höchstbeträgen, die unterhalb der Höchstsätze des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker (GebÜH) liegen.

### ✓ **Heilbehandlung im Ausland**

Beihilfefähig sind die entsprechenden Inlandssätze.

### ✓ **Kosten für Schutzimpfungen**

(im Zusammenhang mit privaten Auslandsreisen) sind nicht beihilfefähig.

### ✓ **Kosten für Heilkuren und Sanatoriumsaufenthalte**

sind nur eingeschränkt beihilfefähig.

## Beihilfeeinschränkungen im stationären Bereich

Der Beihilfeanspruch für stationäre Wahlleistungen wird seit dem 01.11.2015 nur noch gewährt, wenn Beihilfeberechtigte gegenüber der Festsetzungsstelle innerhalb von 3 Monaten nach Verbeamtung erklären, dass sie auf monatlich 18,90 Euro Besoldung verzichten. Die Erklärung kann bei Verbeamtung auf Widerruf, bei Verbeamtung auf Probe und letztmalig bei Verbeamtung auf Lebenszeit abgegeben werden. Dann bestehen trotzdem noch folgende Einschränkungen:

### ✓ **Zuschlag für gesonderte Unterbringung**

Beihilfefähig ist nur der Zweibettzimmerzuschlag. Die Differenz zum höheren Einbettzimmer wird nicht anerkannt.

### ✓ **Selbstbehalt bei Unterkunft im Zweibettzimmer**

Die Beihilfe zieht pro Tag 16,00 Euro von den beihilfefähigen Aufwendungen ab.

### ✓ **Privatärztliche Liquidation nach der Gebührenordnung für Ärzte**

Sie ist grundsätzlich bis zum so genannten „Schwellenwert“ beihilfefähig; mit entsprechender Begründung maximal bis zum Höchstsatz.

### ✓ **Kosten für Rücktransport aus dem Ausland**

sind nicht beihilfefähig.

Die SIGNAL Krankenversicherung bietet die für Sie passende Krankenversicherung. Wählen Sie aus START-, KOMFORT- oder EXKLUSIV-Absicherung.